

Berlin, im Dezember 2009  
Stellungnahme Nr. 55/2009  
[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

**Empfehlungen des Deutschen Anwaltvereins  
durch seinen Strafrechtsausschuss  
und der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV  
zur**

**Praxis der Beiordnung von Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidigern nach  
Inkrafttreten der Neuregelungen in §§ 140 Abs. 1 Nr. 4, 141 StPO**

Mitglieder des Strafrechtsausschusses:

RA Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender und  
Berichterstatter)  
RA Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf  
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin  
RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main  
RA Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main  
RA Eberhard Kempf, Frankfurt am Main  
RAin Gül Pinar, Hamburg  
RA Michael Rosenthal, Karlsruhe  
RA Martin Rubbert, Berlin  
RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam  
RA Dr. Rainer Spatscheck, München

Mitglieder des GfA der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht:

RA Werner Leitner, München (Vorsitzender und  
Berichterstatter)  
RA Dr. Ferdinand Gillmeister, Freiburg  
RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt  
RAin Ines Kilian, Dresden  
RA Dr. Dirk Lammer, Berlin  
RA Dr. Klaus Leipold, München  
RAuN Dr. Manfred Parigger, Hannover  
RA Dr. Panos Pananis, Berlin  
RA Christof Püschel, Köln  
RA Dr. Ulrich Sommer, Köln  
RA Dr. Rainer Spatscheck, München

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

RAin Tanja Brexl, DAV-Berlin

Verteiler:

siehe Deckblatt-Rückseite

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Andreas Schmidt
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Sebastian Edathy
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
  
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
  
- Deutscher Strafverteidiger e. V., Frau Dr. Regina Michalke
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
  
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
  
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
  
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

*Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.*

---

Mit der am 1.1.2010 in Kraft tretenden Neuregelung der §§ 140 Abs.1 Nr.4, 141 StPO hat der Gesetzgeber eine von der Anwaltschaft seit vielen Jahren erhobene rechtspolitische Forderung weitgehend umgesetzt. Danach ist künftig in allen Fällen, in denen sich Beschuldigte in Untersuchungshaft befinden, Verteidigung notwendig – und zwar ab dem Zeitpunkt der Inhaftierung und nicht, wie nach dem zuvor geltenden Recht, erst dann, wenn dieser Zustand bereits drei Monate andauert.

Hat der inhaftierte Beschuldigte nicht bereits einen Verteidiger und wählt er auch keinen, so ist ihm ein Pflichtverteidiger beizuordnen. Das hat nach dem neuen § 141 StPO „unverzüglich nach seiner Inhaftierung“ zu geschehen.

Die neue Rechtslage stellt die Praxis vor einige Herausforderungen, zu deren Bewältigung wir die nachfolgenden Empfehlungen abgeben:

## **1. Auswahl des Verteidigers**

Untersuchungshaft trifft den Beschuldigten in den meisten Fällen völlig unvorbereitet. Er hat daher in der Regel keinen Rechtsbeistand für diese schwierige Situation, in der qualifizierter Rat und ein stabiles Vertrauensverhältnis von erheblicher Bedeutung sind. Die Auswahl einer geeigneten Anwältin oder einer geeigneten Anwalts fällt daher schwer. Um sie, soweit möglich, zu erleichtern, ist eine möglichst breite Informationsgrundlage erforderlich, die dem betroffenen Beschuldigten die zu treffende Entscheidung ermöglicht. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen geschaffen werden:

- a) Die Grundsätze, die die Rechtsprechung an den Hinweis auf einen anwaltlichen Notdienst aufgestellt hat, sind weiterhin gültig und zu beachten (vgl. BGHSt 42, 15). Auf die Empfehlungen zur Durchführung eines anwaltlichen Notdienstes in Strafsachen der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins von November 2008 (abgedruckt in StraFo 2009, 56-58 und abrufbar auf [www.ag-strafrecht.de](http://www.ag-strafrecht.de)) nehmen wir Bezug.

- b) Es sollen Listen erstellt werden, die dem Beschuldigten spätestens dann, wenn er in Haft genommen wird, ausgehändigt werden. Auf der Liste finden sich diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die zur Übernahme von Verteidigungsmandaten von Untersuchungsgefangenen und auch dazu bereit sind, sich diesen als Pflichtverteidiger beiordnen zu lassen. Die Listen sollen von der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV, den örtlichen Anwaltvereinen, den Anwaltskammern oder den Strafverteidigervereinigungen erstellt werden. Sie müssen allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten offen stehen, die darin aufgenommen werden wollen. Besondere Anforderungen an die Qualifikation der Aufgenommenen lassen sich mangels gesetzlicher Grundlage nicht formulieren.

Die Liste soll neben Namen des Rechtsanwalts, seinem Kanzleisitz und den Kommunikationsdaten folgende Angaben enthalten:

- bestehende Fachanwaltschaften,
- Zusatzqualifikationen (z.B. vereidigter Buchprüfer etc.),
- Sprachkenntnisse,
- örtliches Umfeld, in dem er bereit ist, Pflichtverteidigungen zu übernehmen,
- Dauer der Zulassung,
- Erreichbarkeit auch am Wochenende (z. B. eigene Telefonnummer).

Der vom Inhaftierten vorgeschlagene Verteidiger soll vor der Beiordnung gefragt werden, ob er zur Übernahme der Pflichtverteidigung bereit und in der Lage ist.

Die Listen sind den für den in Haft genommenen Beschuldigten zuständigen Gerichten und den Haftanstalten zuzuleiten, die sie den Inhaftierten vorlegen. Sie müssen regelmäßig aktualisiert werden und im Internet als PDF-Dateien für jedermann zugreifbar sein. Sie sollen auch den Polizeidienststellen zugänglich gemacht werden. Das kann entweder durch Übersendung von Ausdrucken oder durch Hinweis auf ihre Auffindbarkeit im Internet (als PDF-Dateien) geschehen.

- c) Daneben bietet die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV auf ihrer Homepage [www.ag-strafrecht.de](http://www.ag-strafrecht.de) die Möglichkeit, über die dortige Funktion *Strafverteidigersuche* schnell und aktuell die jeweiligen örtlichen Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger zu finden, die sich zur Übernahme von Pflichtverteidigungen gem. § 140 Abs.1 Nr. 4 StPO bereit erklärt haben und die zugleich Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht sind.

Diese online-Suche bietet den Vorteil, dass sie über die Basisinformationen hinaus auch eine direkte Recherche auf den Webseiten der eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ermöglicht. Zudem steht sie über das Internet den mit der Entscheidung befassten Personen immer zur Verfügung. Die Suche soll gerade auch dem Beschuldigten zugänglich gemacht werden (vgl. nachfolgend d.)

- d) Darüber hinaus soll den Beschuldigten, gegen die der Erlass eines Haftbefehls beantragt wird, Zugang zu allgemein zugänglichen Informationsquellen (Fernsprechverzeichnis, Internet, ggf. unter Vermittlung von Ermittlungsbeamten, Staatsanwälten oder Richtern) gewährt werden, aus denen sie weitere Informationen über in Frage kommende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewinnen können.
- e) Das Einholen von Informationen über eine(n) geeignet erscheinende(n) Verteidiger(in) ist für den auf freiem Fuß Befindlichen wesentlich einfacher, da er ungehindert kommunizieren kann. Dem Inhaftierten muss daher Gelegenheit gegeben werden, in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit seiner Inhaftierung mit Angehörigen oder anderen Personen seines Vertrauens zu sprechen, um sie zur Einholung von Informationen über eine(n) in Betracht kommende(n) Anwalt bzw. Anwältin aufzufordern. Dazu ist großzügig Gelegenheit zu Telefongesprächen und/oder zu Sondersprechstunden zu gewähren.

## **2. Zeitraum für die Auswahl**

§ 141 Abs.3 S.2 StPO sieht in der ab dem 1.1.2010 geltenden Fassung vor, dass der Verteidiger unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung bestellt wird.

Das Erfordernis *unverzüglicher* Bestellung soll einerseits sicherstellen, dass der Beschuldigte frühestmöglich verteidigt ist. „*Unverzüglich*“ bedeutet aber nicht „*sofort*“. Der Beschuldigte soll die Möglichkeit haben, seine Wahl oder den Vorschlag eines beizuordnenden Verteidigers reiflich zu überlegen. Angesichts der großen Bedeutung dieser Entscheidung darf daher die Frist nicht zu kurz bemessen sein. Uns erscheint angemessen, dem Beschuldigten eine Woche Bedenkzeit nachzulassen, um eine(n) Verteidiger(in) zu benennen. Die Frist kann nach Lage des Einzelfalls auch etwas kürzer oder länger (letzteres insbesondere dann, wenn der Festgenommene zunächst verschubt wird und daher kaum Gelegenheit hat, sich über am Ort der Untersuchungshaft tätige Verteidigerinnen und Verteidiger ein Bild zu machen). Schlägt er allerdings eine(n) vor, so hat dessen/deren

Beiordnung allerdings sogleich zu erfolgen. Die Frist kann lediglich in solchen Fällen verkürzt werden, in denen die Vornahme von Ermittlungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung (z. B. richterliche Vernehmung eines Belastungszeugen) die frühzeitigere Mitwirkung der Verteidigung erforderlich machen.

Die Einräumung einer Regelfrist von einer Woche wird dem Schutzzweck des § 141 Abs.3 S. 2 StPO gerecht. Er besteht nicht nur darin, dem Inhaftierten eine frühzeitige Verteidigung zu gewährleisten. Dieser muss auch Gelegenheit haben, eine sorgfältige Wahl zu treffen. Er hat es selbst in der Hand, durch frühzeitige Benennung eines/r Verteidigers/in den Zeitraum zu verkürzen. Hierzu darf er aber nicht gezwungen sein.

### **3. Beiordnung eines Verteidigers**

Für die Auswahl des zu bestellenden Verteidigers gilt die Regelung in § 141 Abs.1 StPO unverändert fort. Danach bestellt der Vorsitzende den vom Beschuldigten bezeichneten Verteidiger, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen (§ 141 Abs.1 S.2 StPO).

Benennt der Beschuldigte keinen Verteidiger, so soll der dann von Amts wegen beizuordnende Verteidiger durch das Gericht aus der unter 1.b genannten Liste der Anwältinnen und Anwälte ausgewählt werden. Dabei kann auch auf die oben erwähnte Internet-Seite des DAV zurückgegriffen werden, die einen breiteren Informationsquerschnitt als Informationsgrundlage eröffnet.

Bei der Auswahl hat das Gericht vornehmlich die sich aus dem Einzelfall ergebende Interessenlage des Beschuldigten zu berücksichtigen. Das ergibt sich nicht nur aus der Aufgabe des Verteidigers im Allgemeinen, sondern auch daraus, dass § 142 Abs.1 Satz 2 dem Gericht aufgibt, grundsätzlich dem Vorschlag des Beschuldigten zu folgen.

Die Auswahlentscheidungen dürfen dabei nicht ohne Bindung an Art. 3 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG getroffen werden (vgl. BVerfG NJW 2004, 2725 ff.). Die Auswahl unter den in Betracht kommenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten muss unter Berücksichtigung sachlicher und fachlicher Gesichtspunkte erfolgen.

Gelegentlich wird kritisiert, dass Gerichte dazu neigen, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beizuordnen, die zu einem eher konsensualen Verteidigungsstil neigen, während andere berichten, trotz langjähriger Berufserfahrung nie von Amts wegen

beigeordnet worden zu sein. Um die Berechtigung solcher Kritik prüfen zu können, schlagen wir eine regelmäßige Evaluierung der Beiordnungspraxis vor. Die Staatsanwaltschaften sollen hierzu angewiesen werden ihrer Behördenleitung mitzuteilen,

- wie viel Zeit seit Inhaftierung bis zur Beiordnung verstrichen ist,
- welche/r Verteidiger/in beigeordnet wurde
- ob der/die Inhaftierte seine(n) Verteidiger(in) selbst vorgeschlagen hat, oder ob das Gericht sie/ihn ausgewählt hat

Es soll jährlich eine Auswertung stattfinden, bei der ermittelt werden soll, ob einzelne Anwältinnen oder Anwälte häufig von Amts wegen als Pflichtverteidiger beigeordnet werden. Zwar kann auf der Grundlage solcher Auswertungen nicht in die Beiordnungsentscheidung im Einzelfall eingegriffen werden, die dem Schutz richterlicher Unabhängigkeit unterfällt. Es ist aber davon auszugehen, dass eine solche Beobachtung der Praxis, die mitunter beklagte Bevorzugung einzelner Verteidigerinnen oder Verteidiger eindämmen wird.

#### **4. Wechsel des Pflichtverteidigers**

Der Vorschlag eines Verteidigers durch den gerade inhaftierten Beschuldigten erfolgt stets aus einer Notlage heraus - auch dann, wenn den hier unterbreiteten Empfehlungen Rechnung getragen wird. Auch in denjenigen Fällen, in denen die Auswahl durch das Gericht erfolgen muss, kann der Interessenlage des Beschuldigten nur eingeschränkt Rechnung getragen werden. Dem ist in den Fällen, in denen ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschuldigten und dem ihm beigeordneten Anwalt nicht zustande kommt, dadurch Rechnung zu tragen, dass die Beiordnung aufgehoben und ein anderer Verteidiger zum Pflichtverteidiger bestellt wird. Die an einen solchen Pflichtverteidigerwechsel bislang von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen (vgl. dazu *KK-Laufhütte*, StPO, 6.A., § 142 Rdz. 9) müssen in Fällen der Beiordnung nach Inhaftierung erleichtert werden. Es muss der einfach begründete Antrag des Inhaftierten ausreichen, ihm eine(n) andere(n) Verteidiger(in) beizuordnen. Ein solcher erleichterter Wechsel des Pflichtverteidigers kann allerdings nur einmal erfolgen, weil davon auszugehen ist, dass der Vorschlag des zweiten Verteidigers nach ausreichender Bedenkzeit erfolgen kann.